jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/05/17 KUVS-461/3/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1995

Rechtssatz

Den Beschuldigten trifft als Fahrradlenker der Vorwurf der Fahrlässigkeit dann, wenn er bei Annäherung an die Kreuzung seine Position nicht so wählte, daß er einerseits vor der, wenn auch eingeschränkt sichtbaren, Halteline anhielt, wodurch ihm ein ungehindertes Einsehen auf die für seine Fahrtrichtung maßgebliche Standsäule möglich gewesen wäre und er sich andererseits vor Einfahren in die Kreuzung nicht auf einer für seine Fahrtrichtung maßgeblichen Ampelanlage dahingehend vergewisserte, ob das gerade ausgestrahlte Licht "für freie Fahrt" gegeben ist. Dies umso mehr, wenn nicht nur neben der Ampelanlage auf der Standsäule eine weitere Überkopfanlage sondern auch auf der gegenüberliegenden Seite, auf der Einfahrt der X-Straße eine Wiederholungsampel vorhanden war.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at